

Kreis Viersen	3
577/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
578/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
579/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
580/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
581/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
582/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
583/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	9
584/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	10
585/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger.....	11
586/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	12
587/2022 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen	13
588/2022 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 22.07.2022 für das Vorhaben der Firma MLK Windpark Nr. 83 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Viersen „Boisheimer Nette"	18
589/2022 Einladung Kreistag 22.09.2022.....	21
Burggemeinde Brüggen	23
590/2022 Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, 2. Änderung.....	23
591/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 06.09.2022	25

Stadt Nettetal	31
592/2022 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	31
593/2022 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich	32
594/2022 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ im Stadtteil Lobberich	34
595/2022 Erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-268 „Feldstraße/Königspfad“ im Stadtteil Kaldenkriehen	36
596/2022 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2023	38
Stadt Viersen	39
597/2022 Öffentliche Zustellung	39
598/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	40
599/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	41
600/2022 Sitzung des Rates der Stadt Viersen am 27.09.2022	42
Stadt Willich	45
601/2022 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss	45
602/2022 Bebauungsplan Nr. 88 W – Münchheide V - hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	50
603/2022 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Erneuter Auslegungsbeschluss	55
604/2022 Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – hier: Erneuter Auslegungsbeschluss	58
Sonstige	62
605/2022 Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“	62
606/2022 Einladung Jagdgenossenschaftsversammlungen Schiefbahn	65
607/2022 Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen	66
608/2022 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung	67

Kreis Viersen

577/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.08.2022
Aktenzeichen 03241078387/le
gegen

Herrn
Wojciech Mania
Tönisvorster Straße 56
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.09.2022

Im Auftrag

Lentz

578/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.09.2022
Aktenzeichen 03197521146/grä
gegen**

Herrn
Doug Ahlstedt
609 Fox Chapel Rd.
USA-1528 PITTBURGH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2022

Im Auftrag

Grätsch

579/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.09.2022
Aktenzeichen 03280455996/ze
gegen**

Herrn
Teddi Vilumets
Moonalao 11-31
EST-13524 TALLINN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2022

Im Auftrag

Zerres

580/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.09.2022
Aktenzeichen 03197324685/le
gegen**

Herrn
Nils Marcel Rudolf van de Loo
Hülsdonkstraße 187
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2022

Im Auftrag

Lentz

581/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.09.2022
Aktenzeichen 03280452040/grä
gegen**

Herrn
Carlo van Dam
4338 Rama 4 Road
T-10110 PHRAKANONG BANGKOK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.09.2022

Im Auftrag

Grätsch

582/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.09.2022 Aktenzeichen 03280457352/hö gegen

Herrn
Denny Lauterbach
Heckertstr. 101
44807 Bochum

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.09.2022

Im Auftrag

Höges

583/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Nikodem Jakob Lorenowicz**, letzte bekannte Anschrift: **Remigiusstraße 3c, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.08.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

584/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Gerardus van Rens**, letzte bekannte Anschrift: **Venloseweg 73, NL - 5971 PB Grubbenvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.07.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

585/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme an einem Auf- bauseminar für Fahranfänger

Gegen **Yohannes, Teklemariam Zerom**, letzte bekannte Anschrift: **Junkershütte 48, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.08.2022** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

586/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Alparslan Erdal**, letzte bekannte Anschrift: **Am Neumarkt 1, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.09.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02/Ga,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

587/2022 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Festsetzung von Elternbeiträgen zwischen

der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Burggemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürgermeister

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit der Burggemeinde Brüggen gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13 April 2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die Vereinbarung vom 04.06.2018 ablöst:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) 1.
Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, ab dem 1. August 2018 für die Burggemeinde Brüggen die Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge für die in der Gemeinde vorhandenen Kindertagesstätten gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) nach den Regelungen der Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 16.12.2011 in der jeweils aktuellen Fassung i.V.m. § 51 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) durchzuführen. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Stundungsanträgen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Die Rechte und Pflichten der Burggemeinde Brüggen als Festsetzungsbehörde bleiben unberührt.
 2.
Beginnend ab dem 01.08.2022 verpflichtet sich die Gemeinde Schwalmtal für die Burggemeinde Brüggen auch die Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule in der Katholischen Grundschule Bracht nach den Regelungen der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 06.09.2022 durchzuführen.
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Schwalmtal ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die andere Gemeinde.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der sachbearbeitenden Stelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Schwalmtal. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienstort ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal.
- (2) In der Elternbeitragsstelle werden zwei Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 6 TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalenten (entspricht 58,5 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Sachbearbeitung der Berechnungsfälle in beiden Kommunen eingesetzt.
- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.
Für die Ermittlung dieses Veränderungssatzes ist jeweils die Summe der aktuellen Fallzahlen beider Gemeinden den Fallzahlen gegenüberzustellen, die der aktuellen Personalausstattung zugrunde liegen. Die Basis für die Personalbemessung gemäß Absatz 2 sind 1687 Elternbeitragsberechnungsfälle pro Vollzeitäquivalent.
- (4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die vom KRZN angebotene Software. Die Burggemeinde Brüggen räumt den für die Elternbeitragsstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Schwalmtal den Zugriff auf die eingesetzte Software (derzeit jugis Elternbeiträge) und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.
- (5) Bürgerinnen und Bürger aus Brüggen können ihre Anträge auch weiterhin bei ihrer Gemeindeverwaltung fristwährend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird im Rathaus Brüggen jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitern der Elternbeitragsstelle durchgeführt wird.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Schwalmtal eine Erstattung der Kosten von der Burggemeinde Brüggen.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Elternbeitragsberechnungsfälle für die Burggemeinde Brüggen gemäß Definition der GPA Herne (s. Anlage 1) jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser im Kalenderjahr erreichten Fallzahlen. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet.
Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß

den Vorgaben des vorgenannten KGSt- Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten, soweit diese nicht bereits durch die Sachkostenpauschale berücksichtigt sind.

- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Schwalmtal bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei der Burggemeinde Brüggen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Schwalmtal hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Burggemeinde Brüggen nicht umsatzsteuerbar bzw. - pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Burggemeinde Brüggen verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 der Vereinbarung übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (2) Das Verarbeiten der von der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwalmtal ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an die Burggemeinde Brüggen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. August 2022 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarun-

gen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen. Dies gilt auch im Fall von Regelungslücken.

- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal
Schwalmtal, den 07.09.2022

Für die Gemeinde Brüggen
Brüggen, den 07.09.2022

gez.
Andreas Gisbertz
Bürgermeister

gez.
Frank Gellen-
Bürgermeister

Anlage 1

Definition der „Zahl der Elternbeitragsberechnungsfälle“ gemäß Definition der GPA Herne (2016)

Grundsätzlich werden **alle Berechnungsfälle innerhalb eines Jahres** gezählt, unabhängig von einer späteren Veranlagung.

Dazu zählen im Wesentlichen:

- Alle Fälle, in denen Kinder neu in die Kita aufgenommen werden und für deren Zuordnung zu einer Beitragsstufe eine Einkommensberechnung vorgenommen werden muss. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen Elternbeitragspflichtige kein Einkommen nachweisen und sich selbst in die Höchsthöhe einordnen sowie die "disziplinarischen Höchstfestsetzungen", weil von den Elternbeitragspflichtigen kein Einkommen nachgewiesen wurde.
- Alle Fälle, in denen Kinder bereits eine Kita besuchen, bei deren Eltern sich jedoch die Einkommensverhältnisse verändert haben. Z.B. nimmt der zweite Elternteil eine Arbeit auf und das Einkommen erhöht sich bzw. vermindert sich aufgrund Wegfall/anderen Gründen deutlich.
- Alle Fälle, in denen eine jährliche Einkommensüberprüfung stattfindet
- Bei zeitgleich in die Kita aufgenommenen Geschwisterkindern wird nur eine Einkommensberechnung vorgenommen. Somit handelt es sich auch nur um einen Elternbeitragsheranziehungsfall, auch wenn möglicherweise für beide Kinder ein Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- Nicht als Berechnungsfall gezählt wird eine Änderung in der Betreuungszeit (Erhöhung oder Reduzierung), da hier in der Regel keine erneute Einkommensüberprüfung stattfindet, sondern lediglich eine Veränderung/Anpassung des Beitragssatzes erfolgt.
- Nicht berücksichtigt werden neu in die Kita aufgenommene Geschwisterkinder, sofern hiermit keine erneute Überprüfung des Einkommens verbunden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es zu einer Veranlagung kommt oder nicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Festsetzung von Elternbeiträgen vom 07.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 07.09.2022

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 08.09.2022

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen
Im Auftrag
gez. Hamel

588/2022 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 22.07.2022 für das Vorhaben der Firma MLK Windpark Nr. 83 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Viersen „Boisheimer Nette“

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 22.07.2022 der Firma MLK Windpark Nr. 83 GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in Viersen.

Auf Antrag der Firma MLK Windpark Nr. 83 GmbH & Co. KG vom 01.08.2022 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP 5 E2 mit jeweils einer Nabenhöhe von 120 Metern, einem Rotordurchmesser von 160 Metern und einer Gesamthöhe von 200 Metern auf den Grundstücken in Viersen, Gemarkung Boisheim, Flur 13, Flurstücke 36, 37, 138 und 139 sowie Gemarkung Dülken Flur 60, Flurstücke 120, 121 und 141 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		
				WEA-Nr.	Ostwert	Nordwert
ENERCON E-160 EP 5 E2	5,5	120	160	1	32.311.290	5.682.955
ENERCON E-160 EP 5 E2	5,5	120	160	2	32.311.648	5.682.757
ENERCON E-160 EP 5 E2	5,5	120	160	3	32.312.025	5.682.563
ENERCON E-160 EP 5 E2	5,5	120	160	4	32.312.079	5.682.183

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brand- schutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **16.09.2022** bis einschließlich **29.09.2022** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, Amt für Technischen Umweltschutz, Raum 2236, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,
1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.kreis-viersen.de im Impressum finden.

Viersen, 06.09.2022

Dr. Coenen
Landrat

589/2022 Einladung Kreistag 22.09.2022**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 22.09.2022, 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- **Vorlage Nr. 212/2022** -
2. Benennung eines Mitglieds für das europaweite Netzwerk der Kommunal- und Regionalräte
- **Vorlage Nr. 211/2022** -
3. Sachstand zur Einführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen
- **Vorlage Nr. 207/2022** -
4. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Besetzung eines Vertreters in der Hauptversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen AG (GWG AG)
- **Vorlage Nr. 204/2022** -
5. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Besetzung des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Krefeld
- **Vorlage Nr. 199/2022** -
6. Neubau Förderzentrum West
- **Vorlage Nr.180/2022** -
7. Neubau Straßenverkehrsamt
- **Vorlage Nr. 181/2022** -
8. Stand des Berufungsverfahrens gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.03.2022 – 1 K 1157/21
- **Vorlage Nr. 203/2022** -
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- **Vorlage Nr. 185/2022** -

10. Jahresabschluss 2021 des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. 186/2022** -
11. Entwicklung des Ergebnisplans 2022
- **Vorlage Nr. 184/2022** -
12. Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW für den Gesamtabchluss 2021 des Kreises Viersen
- **Vorlage Nr. 187/2022** -
13. Erhöhung des Taxitarifs für den Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 210/2022** -
14. Mitteilungen des Landrates
15. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

16. Personalangelegenheiten:
hier: Beförderung des Herrn Dezernenten Rainer Röder
- **Vorlage Nr. 200/2022** -
17. Mitteilungen des Landrates
18. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 08.09.2022

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

590/2022 Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, 2. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses in 2-geschossiger Bauweise mit Tiefgarage.

Der von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Brugwall“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

23.09.2022 bis einschließlich 28.10.2022

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Sollten Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -204) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **28.10.2022** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Brugwall“ abgeschlossen.

Brüggen, den 07.09.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



591/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 06.09.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11 S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Primarbereich im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ an der Katholischen Grundschule in 41379 Brüggen, Alster Kirchweg 11.

Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der „Offenen Ganztagschule“ angemeldet haben.

§ 2

Offene Ganztagschule

Die Burggemeinde Brüggen bietet ab dem Schuljahr 2022/2023 in der Katholischen Grundschule Bracht das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.30 Uhr.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten (Eltern) der teilnehmenden Kinder erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres. Dieses beginnt – unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten – am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

(3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule oder des Wohnortes,
3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).

(2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag – oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
6. eine jener Voraussetzungen, die gemäß der jeweiligen Schulkonferenz als Aufnahmekriterium festgelegt sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlagen, nicht mehr vorliegt.

§ 5

Übertragung der Beitragserhebung

(1) Die Burggemeinde Brüggen überträgt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung **von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Katholischen Grundschule in Bracht, an die Gemeinde Schwalmtal.**

(2) Die Erklärungen zum Einkommen der Eltern gemäß § 5 dieser Satzung nimmt die Gemeinde Schwalmtal für die Burggemeinde Brüggen entgegen.

(3) Widersprüche und Klageverfahren bearbeitet die Gemeinde Schwalmtal in eigener Zuständigkeit.

(4) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gem. den Festsetzungen in dieser Satzung, ist die Gemeinde Schwalmtal zuständig.

§ 6

Beitragspflichtige, Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Erziehungsberechtigten, oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grundlage ihres mit dem Schulträger geschlossenen Betreuungsvertrages monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Die Jahresbeiträge (Elternbeiträge) zur offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde Schwalmthal als volle Monatsbeiträge verteilt auf das ganze Schuljahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(4) Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Die Burggemeinde oder der Maßnahmenträger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.

(5) Besuchen Geschwisterkinder die OGS, wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50 % des Beitrages reduziert. Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII wird der Elternbeitrag zur offenen Ganztagschule nach dieser Satzung auf 50 % des Beitrages reduziert. Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS nach Abs. 6 in voller Höhe erhoben. Ab dem 2. Geschwisterkind in der OGS wird kein Beitrag erhoben.

(6) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen in € (Brutto)	Höhe Elternbeitrag in € (monatlich)
1	bis 13.000,00 €	10 €
2	bis 26.000,00 €	36 €
3	bis 39.000,00 €	70 €
4	bis 52.000,00 €	105 €
5	bis 65.000,00 €	145 €
6	über 65.000,00 €	185 €

(7) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Burggemeinde schriftlich anzugeben und

nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für welches der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gem. § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweilig geltenden Fassung ist bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 € (bzw. 150,00 € pro Person) dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des gesamten laufenden Kalenderjahres (Januar bis Dezember). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines Jahres festzusetzen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Der bzw. die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, sämtliche für die Beitragsprüfung relevanten Belege einzureichen.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge einschl. Ferienmonat zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 01. eines Monats im Voraus fällig.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer die Angaben im Sinne der Satzung bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Burggemeinde Brüggen und der Gemeinde Schwalmtal, werden von der Gemeinde Schwalmtal, der beitrags erhebenden Kommune, personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 –68 SGB VIII).

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 06.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 06.09.2022

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

592/2022 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Andrei Tkachenko, geb. 15.10.1981 gerichtete Erstanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 18.07.2022 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 08.08.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Grüttner

593/2022 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Einmündungsbereichs der Straße An der Weberei in die Niedieckstraße nördlich vom Stadtteilzentrum Lobberichs.

Ziel der Planung ist die Änderung der Ausweisung eines Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 09.09.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



594/2022 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen dem westlichen Teilstück der Bleichstraße und der Breyeller Straße am südwestlichen Rand der Lobbericher Innenstadt.

Ziel der Planung ist die Anpassung der festgesetzten Grundflächenzahl an geänderte rechtliche Grundlagen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

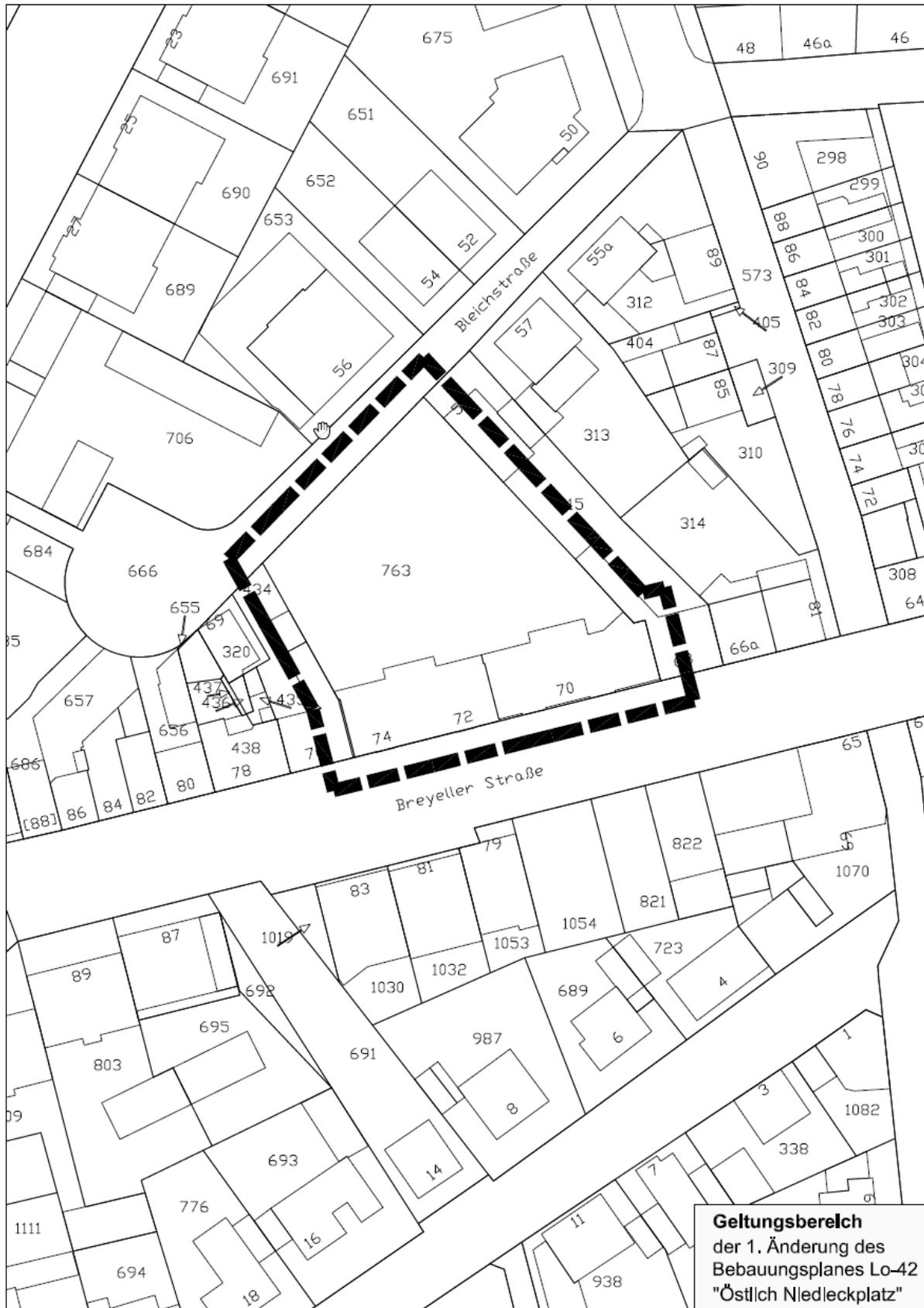
montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 09.09.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



595/2022 Erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-268 „Feldstraße/Königspfad“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2022 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-268 „Feldstraße/Königspfad“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteilzentrums von Kaldenkirchen zwischen den Straßenzügen Friedrichstraße (Landesstraße L 29), Feldstraße und Königspfad sowie der Bahntrasse.

Am 05.07.2017 hat der Rat der Stadt Nettetal nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-268 „Feldstraße/Ochsenpfuhl“ beschlossen. Planungsziel war die wohnbauliche Entwicklung in einem ersten Teilbereich des Rahmenplangebietes „Kaldenkirchen-Ost“. Der Geltungsbereich umfasste den Bereich zwischen Feldstraße und Ochsenpfuhl.

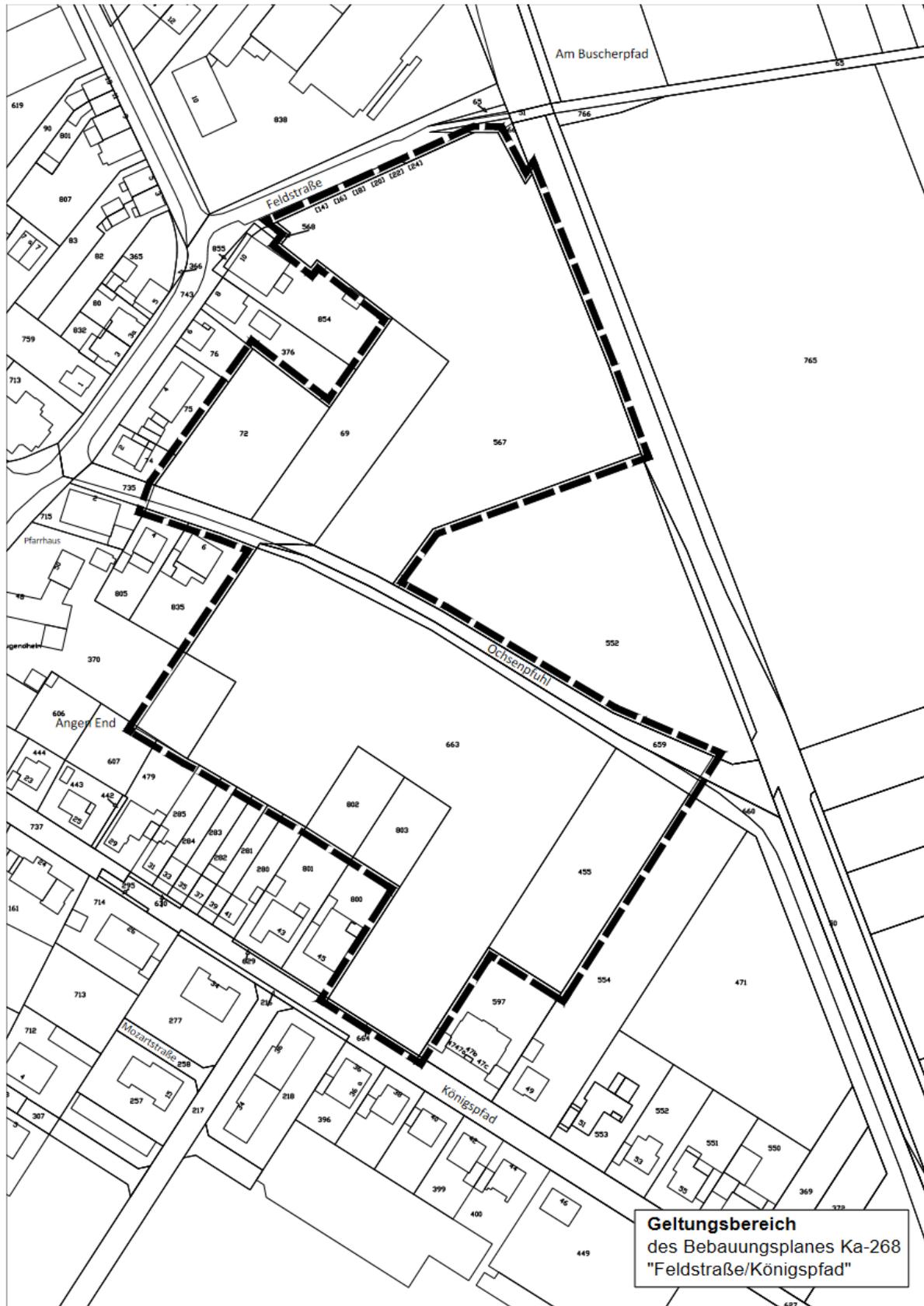
Durch die Verfügbarkeit weiterer Grundstücke und deren Erwerb durch einen Vorhabenträger besteht die Möglichkeit, den Bereich in Richtung Süden bis zum Königspfad zu erweitern. Dazu war am 09.12.2021 im Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst worden.

Zwischenzeitlich haben sich aber neue Voraussetzungen ergeben. Zur Klarstellung der geänderten Verfahrensvoraussetzungen ist die Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses mit dem geänderten Geltungsbereich erforderlich.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 09.09.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



596/2022 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April, seit dem 09.09.2022 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-339, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Internetadresse <https://www.nettetal.de> unter dem Menüpfad Rathaus >> Finanzen >> Aktuelles verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal nach Beginn der Auslegung bis zum 31.10.2022 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 09.09.2022

Stadt Nettetal

gez.

Küsters

Bürgermeister

Stadt Viersen

597/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Shandil Mahmoud, zuletzt wohnhaft Liebfrauenstr. 2, 52249 Eschweiler, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.08.2022 (Aktenzeichen: 22/30721) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 31.08.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

598/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Firma Energiekbouw Germany GmbH, zuletzt mit Geschäftsanschrift Mühlenheuweg 24, 41749 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01601982.8/0200 vom 01.04.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.09.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

599/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Firma GiLoCo UG, zuletzt mit Geschäftsanschrift Mühlenheuweg 24, 41749 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01601855.4/0200 vom 01.07.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

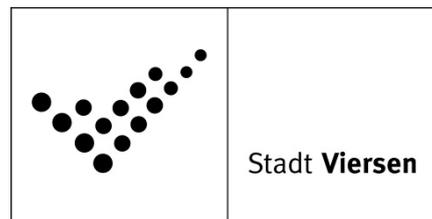
Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.09.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

600/2022 Sitzung des Rates der Stadt Viersen am 27.09.2022

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 27.09.2022
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 23.08.2022
4.	2022/3358/GBI/1	Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW des Vereins Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen 1933-45; hier: Schaffung und Unterhaltung einer NS-Dokumentationsstelle in der Stadt Viersen
5.	2022/3430/FB10/III	Änderung der Zuständigkeitsordnung; hier: Zweistufiges Verfahren im Rat der Stadt Viersen und seinen Ausschüssen
6.	2022/3435/FB10/III	Umbesetzung des Schulausschusses
7.	2022/3418/FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2022 hier: Zustimmung zur Entstehung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 83 GO NRW
8.	2022/3407/FB20/I	Jahresabschluss 2021 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
9.	2022/3396/FB20/I	Sukzessive Umstellung von Buslinien auf E-Mobilität

10. 2022/3368/FB20/II Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2021
11. 2022/3437/FB25 Energieeinsparmaßnahmen in städt. Gebäuden zur Abwendung einer möglichen Gas- / Energiemangellage
12. 2022/3392/FB50/I Festlegung der Standortbezeichnungen der Anne-Frank-Gesamtschule
13. 2022/3411/FB50/III Umbau der Stadtteilbibliothek Süchteln zu einem Dritten Ort
14. Beschlusskontrolle
-siehe Anlage-
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 23.08.2022
2.	2022/3426/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2022/3415/FB80/II	Ausschussangelegenheiten
4.		Beschlusskontrolle -Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt-
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 14.09.2022

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Hinweise zu den Vorgaben der Coronaschutzverordnung:

Seit dem 3. April 2022 sind sowohl die bisherigen 3-G-Zugangsbeschränkungen als auch die Maskenpflicht für Sitzungsteilnehmer/innen entfallen.

Gleichwohl wird allen Sitzungsteilnehmer/innen das **Tragen einer medizinischen Maske** (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske während der Sitzung **dringend empfohlen**.

Bei Redebeiträgen sollte die Maske abgenommen werden.

Stadt Willich

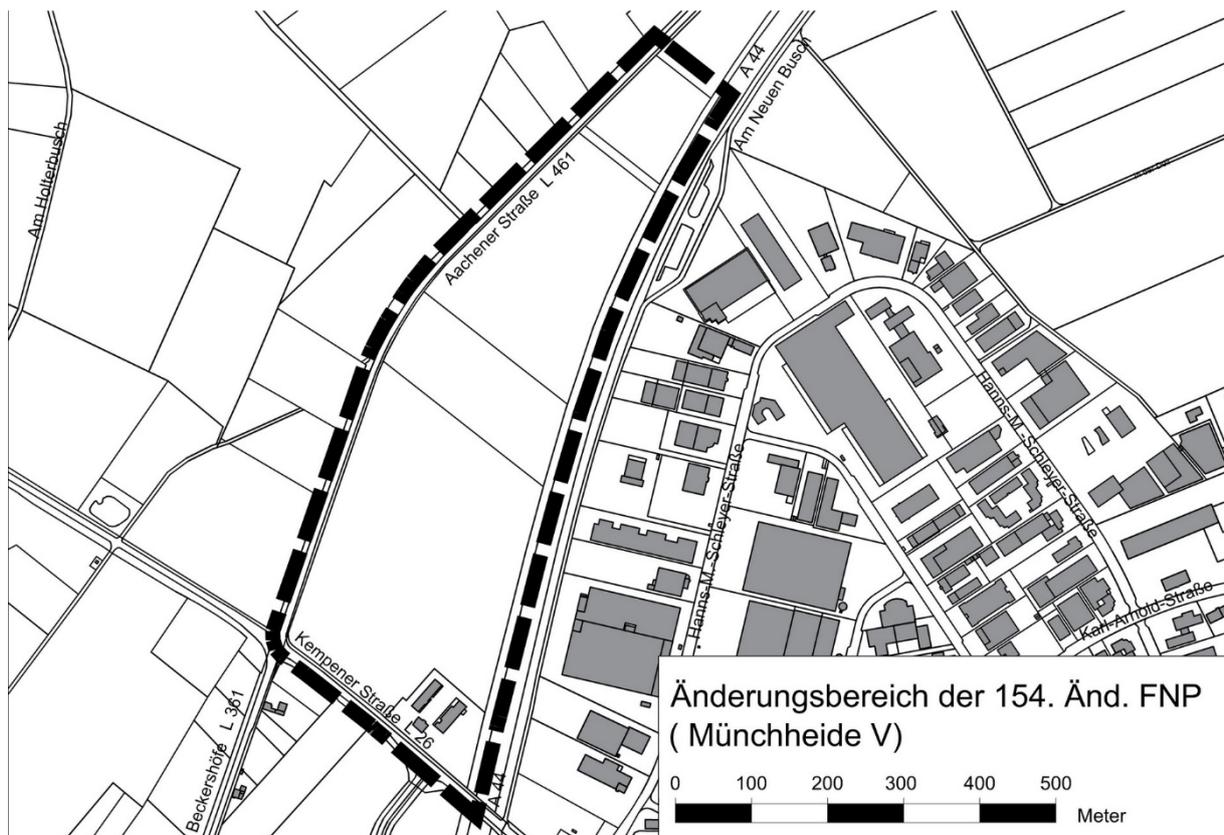
601/2022 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 31.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) durchzuführen.“

Der künftige Geltungsbereich der 154. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Norden von dem Flurstück 6, Flur 41, Gemarkung Willich,
- im Osten von der Autobahn A 44,
- im Süden von den Grundstücken südlich der L 26 (Kempener Straße),

- im Westen von den Grundstücken westlich der L 461 (Aachener Straße).

Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes „Münchheide“ westlich der Autobahn A44.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 154. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 23.09.2022 – Montag, 24.10.2022

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die dann ggf. geltenden Corona-Schutzbestimmungen zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 154. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur
154. Flächennutzungsplanänderung (Münchheide V)
eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung) Gutachtliche Stellungnahme Geräuschemissionen und –immissionen TÜV Nord GmbH (2022), Verkehrsgutachten, Abstandserlass	Betriebsbedingte Emissionen (Gewerbe), Fluglärm, Kampfmittel, Verkehrslärm, Orientierungswerte, Verkehrssituation, landwirtschaftliche Fläche, elektromagnetische Wechselfelder, Erholungseignung, Radewgenetz, Pocketpark		Radwandernetz, Immissionsschutz, schalltechnische Untersuchung, Nahmobilität, Ansiedlung Störfallbetriebe
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) , Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzprüfung Stufe I	Biototypen, landwirtschaftliche Fläche, Störreize Lärm, optische Wirkung, geschützte Allee, Barrierewirkung Straßen, Lebensraumverlust, Beeinträchtigung Habitate		geschützte Allee, Festsetzung Einzelbäume, landschaftsschutzrechtliche Maßnahmen, Maßnahmen Artenschutz, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Kleinklima, Gefahren für Tiere, Bodenschutz, Landwirtschaftliche Flächen, Vermeidung
Luft u. Klima	Klimaökologischer Fachbeitrag, Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	lokalklimatische Situation, Analyse Ist-/Planfall, PET, Temperatur-/Strömungsfelder, Krematorium, Belüftung		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Willicher Lehmplatte des Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Vorbelastungen, Landschaftsbild, Autobahn, strukturarm, Allee, Baukörper, Offenland, Überformung		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen, Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW, Bodenschutzkonzept, Versickerungsgutachten,	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden, Vorsorgewerte, Funktionserfüllung & Wasserspeicherfähigkeit, Versickerung, Altlasten, Luftschadstoffe Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch, Bedarf an Grund und Boden, Freifläche		Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung Erlaubnisfeld, Bodenschutzkonzept, Funktionserfüllung, Bodenkarte, Erdbebenzone, Ausgleich, Bodenschutz
Fläche				agrarstrukturelle Bedeutung, Regionalplan Düsseldorf, Fachbeitrag Landwirtschaftskammer NRW, Kompensation, Flächenverlust
Wasser	Stellungnahme zum Überflutungsschutz, Simulation Niederschlagsereignisse, Starkregenuntersuchung Bebauungsplan Münchheide, Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Elwas Web des MKULNV NRW (Wasserschutzzonen), Hygris-C Grundwasserdaten Lanuv	Wasserschutzzone IIIa/b, Niederschlagsversickerung, Versickerungsanlage, Wasserspeicher, Grundwasserstand /- flurabstand /-neubildung, Grundwasserkörper, Starkregenereignisse/- gefahren, Überflutung, Hochwasser		Kläranlageneinzugsgebiet Niersverband, Wasserschutzgebiet, grundwassererträgliche Niederschlagswasserbeseitigung, nicht festgesetzte Wasserschutzzone IIIB, IIIA, Trinkwassergewinnung, Grundwassermessstellen
Kultur u. sonstige Sachgüter	Archäologisches Gutachten + Prospektionsmaßnahmen, Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften, geoarchäologischer Bericht	historische Substanz, Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen, Kempener Lehmplatte, archäologische Substanz, Bodendenkmäler, Römische Ziegelstreuung, mittelalterlicher Siedlungsplatz, Prospektion, archäologische Befunde		Bodendenkmäler, bedeutende Bodendenkmalsubstanz, qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen, Gefährdung archäologischer Substanz, Denkmalschutzgesetz,

Wechselwirkungen				
Sonstiges				Ausbau A44, Anschlussstelle Müncheide, Bundesverkehrswegeplan, Anbauverbots-/beschränkungszone, allgemeine Forderungen, Flugplatz Mönchengladbach,

Willich, 01.09.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

602/2022 Bebauungsplan Nr. 88 W – Münchheide V -

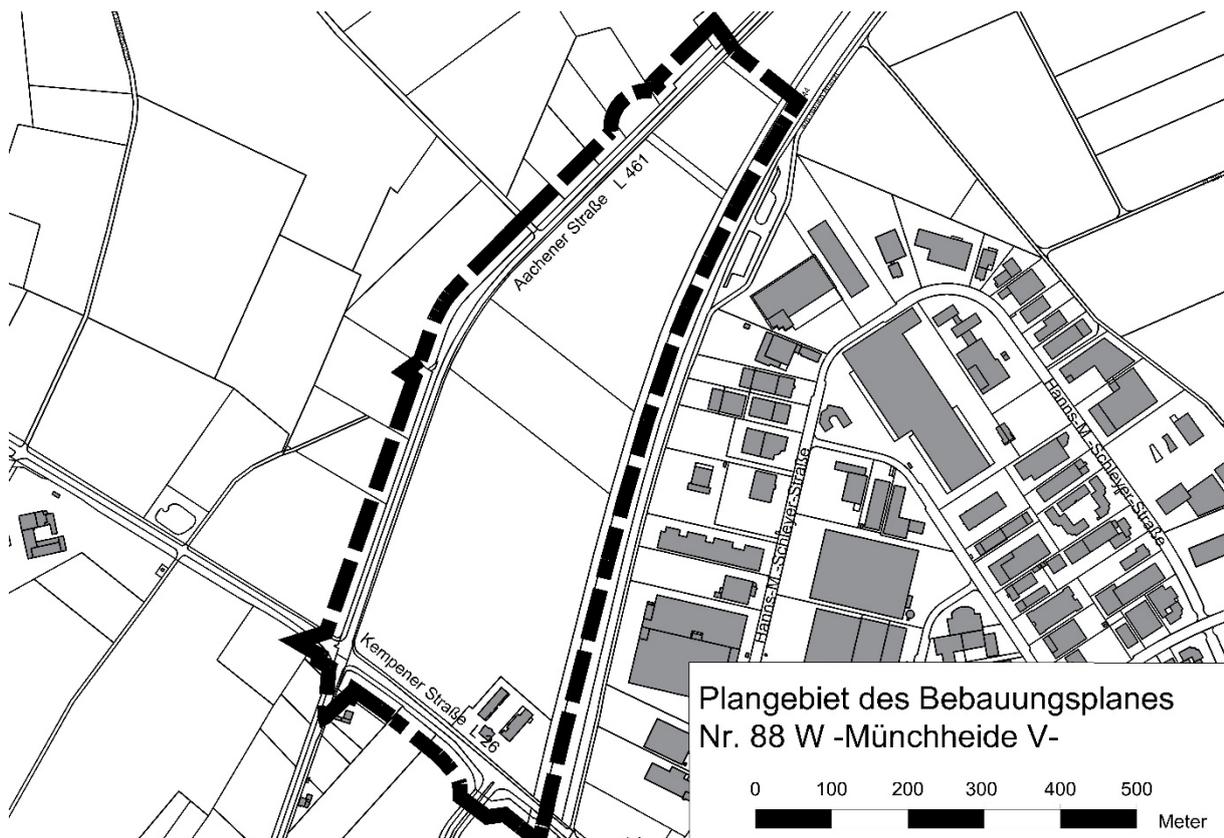
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 31.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.11.2019 zum Bebauungsplan Nr. 88 W – Münchheide V - bezüglich der Vergrößerung des Geltungsbereiches gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).“

In gleicher Sitzung hat der Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes Nr. 88 W - Münchheide V - die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) durchzuführen.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externen Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die dann ggf. geltenden Corona-Schutzbestimmungen zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zum
B-plan Nr. 88 W - Münchheide V -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung) Gutachtliche Stellungnahme Geräuschemissionen und –immissionen TÜV Nord GmbH (2022), Verkehrsgutachten, Abstandserlass	Betriebsbedingte Emissionen (Gewerbe), Fluglärm, Kampfmittel, Verkehrslärm, Orientierungswerte, Verkehrssituation, landwirtschaftliche Fläche, elektromagnetische Wechselfelder, Erholungseignung, Radewgenetz, Pocketpark		Radwandernetz, Immissionsschutz, schalltechnische Untersuchung, Nahmobilität, Ansiedlung Störfallbetriebe
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) , Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzprüfung Stufe I, numerische Bewertung Biotoptypen	Eingriffs- //Ausgleichsbilanzierung, Biotoptypen, landwirtschaftliche Fläche, Störreize Lärm, optische Wirkung, geschützte Allee, Barrierewirkung Straßen, Lebensraumverlust, Beeinträchtigung Habitate		geschützte Allee, Festsetzung Einzelbäume, landschaftsschutzrechtliche Maßnahmen, Maßnahmen Artenschutz, Pflanzgebote, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Kleinklima, Gefahren für Tiere, Ausgleichsmaßnahmen, Eingriff und Ausgleich, Bodenschutz, Landwirtschaftliche Flächen, Vermeidung
Luft u. Klima	Klimaökologischer Fachbeitrag, Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	lokalklimatische Situation, Analyse Ist-/Planfall, PET, Temperatur-/Strömungsfelder, Krematorium, Belüftung		

Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Willicher Lehmplatte des Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Vorbelastungen, Landschaftsbild, Autobahn, strukturarm, Allee, Baukörper, Offenland, Überformung		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen, Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW, Bodenschutzkonzept, Versickerungsgutachten,	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden, Vorsorgewerte, Funktionserfüllung & Wasserspeicherfähigkeit, Versickerung, Altlasten, Luftschadstoffe		Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung Erlaubnisfeld, Bodenschutzkonzept, Funktionserfüllung, Bodenkarte, Erdbebenzone, Ausgleich, Bodenschutz
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch, Bedarf an Grund und Boden, Freifläche		agrarstrukturelle Bedeutung, Regionalplan Düsseldorf, Fachbeitrag Landwirtschaftskammer NRW, Kompensation, Flächenverlust
Wasser	Stellungnahme zum Überflutungsschutz, Simulation Niederschlagsereignisse, Starkregenuntersuchung Bebauungsplan Münchheide, Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Elwas Web des MKULNV NRW (Wasserschutzzonen), Hygris-C Grundwasserdaten Lanuv	Wasserschutzzone IIIa/b, Niederschlagsversickerung, Versickerungsanlage, Wasserspeicher, Grundwasserstand /-flurabstand /-neubildung, Grundwasserkörper, Starkregenereignisse/-gefahren, Überflutung, Hochwasser		Kläranlageneinzugsgebiet Niersverband, Wasserschutzbereich, grundwasserverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung, nicht festgesetzte Wasserschutzzone IIIB, IIIA, Trinkwassergewinnung, Grundwassermessstellen
Kultur u. sonstige Sachgüter	Archäologisches Gutachten + Prospektionsmaßnahmen, Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften, geoarchäologischer Bericht	historische Substanz, Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen, Kempener Lehmplatte, archäologische Substanz, Bodendenkmäler, Römische Ziegelstreuung, mittelalterlicher Siedlungsplatz, Prospektion, archäologische Befunde		Bodendenkmäler, bedeutende Bodendenkmalsubstanz, qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen, Gefährdung archäologischer Substanz, Denkmalschutzgesetz,
Wechselwirkungen				
Sonstiges				Ausbau A44, Anschlussstelle Münchheide, Bundesverkehrswegeplan, Anbauverbots-/beschränkungszone, allgemeine Forderungen, Flugplatz Mönchengladbach,

Willich, 01.09.2022
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

Gez. Nachtwey
 Erster und Technischer Beigeordneter

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

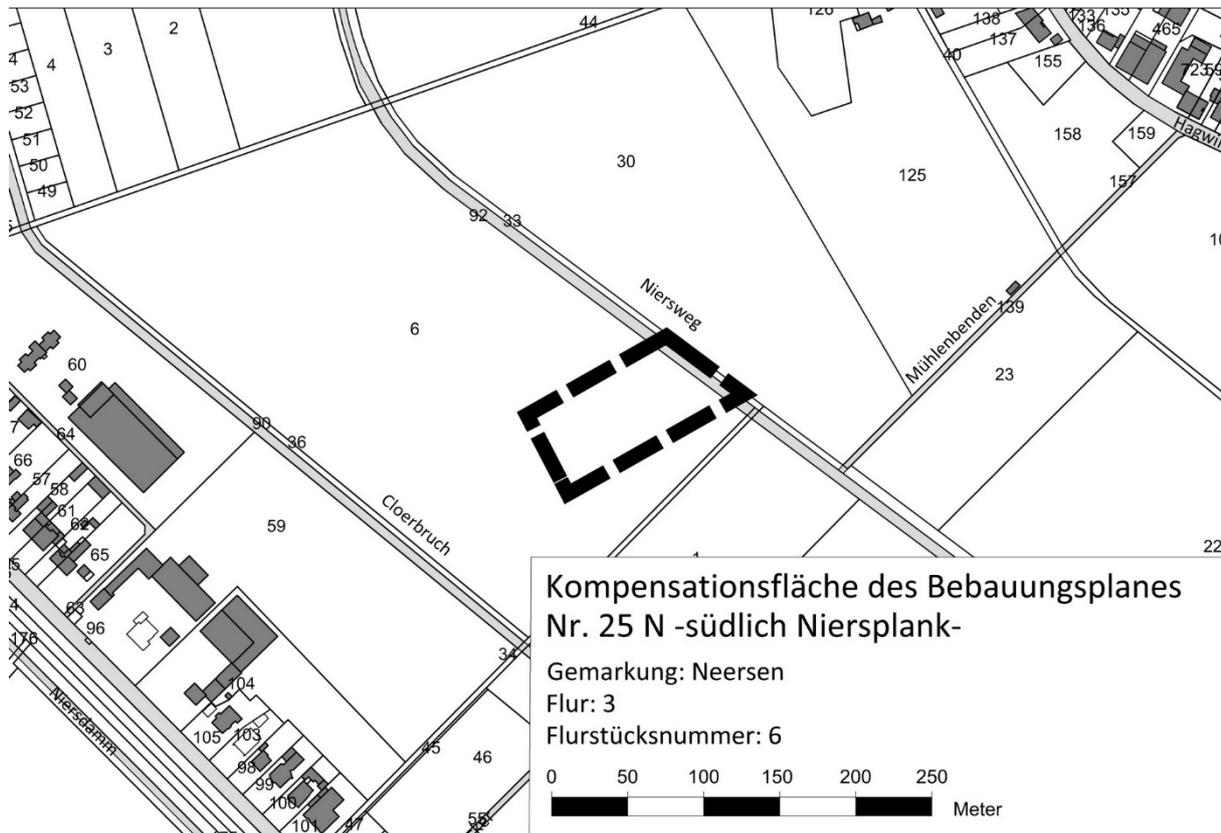
Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen, die zur
167. FNP-Änderung - östlich Niersplank -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen	Geruchsbelastung, Fluglärm, Grundwasserbelastung durch Altablagerungen		Lärmemissionen, Altablagerung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I +ASP zu gebäudebewohnender Tierarten	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + Untersuchungen zu gebäudebewohnenden Tierarten	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichbilanzierung, Biotopbewertung, Beachtung des gesetzlich geschützten Landschaftbestandteil
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas) Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen	Kleinklima		Beachtung des Geruchsgutachtens
Landschaft	Landschaftsplan Nr.6 Kreis Vie			Ortsrandeingrünung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000, Untersuchung der Altablagerung, historische Nutzungsrecherche	Altablagerungen, Bodenbelastungen	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagerung/Bodenbelastungen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Grundwasseruntersuchungen	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet Hqextrem, Grundwasserbelastung		Gewässeraufhebung Gem. §68 WHG
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			Kulturlandschaftsbereich 90 Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG Lichtemissionen

Willich, 01.09.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter



Das Plangebiet wird im Norden von den rückwärtigen Grundstücken der Kleinbruch- und Josef-Brooren-Straße, im Osten von der Virmondstraße und den Koppeln des Pferdehofs Niersweg 40 sowie von dem Baudenkmal „Fabrikanlage Velvet“, im Süden von dem Pferdehof, Niersweg 40, und seinen Koppeln und im Westen von der Straße Niersplank, dem Grundstück Virmondstraße 52 und den Grundstücken der Kleinbruchstraße begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Umwandlung zukünftiger Brachflächen im Plangebiet in Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 23.09.2022 – Montag, 24.10.2022
außer Mo, 03.10.2022 (Tag der deutschen Einheit)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die dann ggf. geltenden Corona-Schutzbestimmungen zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen, die zum
Bebauungsplan Nr. 25 N - östlich Niersplank -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen	Geruchsbelastung, Fluglärm, Grundwasserbelastung durch Altablagerungen		Lärmemissionen, Altablagerung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + ASP zu gebäudebewohnender Tierarten	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + Untersuchungen zu gebäudebewohnenden Tierarten	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichbilanzierung , Biotopbewertung, Beachtung des gesetzlich geschützten Landschaftbestandteil
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas) Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen	Kleinklima		Beachtung des Geruchsgutachtens
Landschaft	Landschaftsplan Nr.6 Kreis Vie			Ortsrandeingrünung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000 , Untersuchung der Altablagerung , historische Nutzungsrecherche	Altablagerungen, Bodenbelastungen	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagerung/Bodenbelastungen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutz-zonen), Grundwasseruntersuchungen	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet Hqextrem, Grundwasserbelastung		Gewässeraufhebung Gem. §68 WHG
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG Lichtemissionen

Willich, 01.09.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

605/2022 Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-1

Dortmund, den 06. September 2022

B E K A N N T M A C H U N G

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für das o.a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom 10.10.2022 bis zum 24.10.2022 durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Montag, den 10.10.2022

bis

Montag, den 24.10.2022

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Montag, den **24.10.2022 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, elektronisch unter der Email-Adresse: **suempfung-garzweiler@bra.nrw.de** oder direkt im Portal der Onlinekonsultation per Kommentar während der Online-Konsultation äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 07.10.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: suempfung-garzweiler@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Montag, den 26.09.2022

bis

Freitag, den 07.10.2022

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,

- Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom 26.09.2022 bis zum 07.10.2022 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
 5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgeben wird.
 6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
 7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
 8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (24.10.2022) beendet ist.
 9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Küster

606/2022 Einladung Jagdgenossenschaftsversammlungen Schiefbahn

Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

**Jagdbezirk I: Donnerstag, den 06. Oktober 2022, 20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof,
Willich - Schiefbahn, Diepenbroich 57**

**Jagdbezirk II: Mittwoch, den 12. Oktober 2022, 20.00 Uhr, Niederheider Hof
Willich - Schiefbahn, Am Niederheiderhof 2**

Tagesordnung für beide Versammlungen:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2022
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2022
4. Feststellung der Jahresrechnung 2022
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2023
7. Jagdpachtverteilung 2023
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2023
9. Wahl einer geschäftsführenden Person
10. Wahl einer stellvertretenden geschäftsführenden Person
11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen beider Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen. Vollmachten, deren Ausstellungsdatum zum Zeitpunkt der Versammlungen länger als 12 Monate zurückliegen, sind gem. § 7 der Satzungen der Genossenschaften ungültig.

Willich - Schiefbahn, den 15. September 2022

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Waaden
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

607/2022 Verbandsversammlung

Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 4. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (98. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 20. September 2022, 18.00 Uhr (Einlass: ab 17:45 Uhr), Sparkasse Krefeld, **Bürogebäude Rheinstraße 68, Erdgeschoss, Konferenzraum 1 + 2**, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahlen zweier stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2021 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2021 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
6. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

608/2022 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung

Die Eigentümer der Grundstücke, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden hiermit zur Jahresversammlung 2022 am Mittwoch, den 19. Oktober um 20:00 Uhr in das Restaurant „Zum Schänzchen“ Am Schänzchen 5, 41334 Nettetal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Totengedenken
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahresversammlung 2021
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2021/22
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Gesamtvorstandes für das Geschäftsjahr 2021/22
7. Ergänzungswahl Kassenprüfer
8. Vorlage des Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/24
9. Anpassung Sitzungsgeld Jagdvorstand und Aufwandentschädigung Geschäftsführung
10. Mitteilungen und Verschiedenes.

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich gem. § 10 Abs. 4 der der Satzung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die vom Bevollmächtigten vertretenen Flächen dürfen einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der jagdbaren Flächen der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.

Achtung:

Bei der Teilnahme an der Versammlung sind die am Versammlungstag geltenden Schutzmaßnahmen nach dem Corona-Infektionsschutzgesetz zu beachten !!!

Viersen, 02.09.2022

gez. R. Hermanns
- Jagdvorsteher-

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

